

Brüssel, den 20. November 2020
(OR. en)

13017/20

FISC 216
ECOFIN 1038

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Der Wortlaut des Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen wurde im Rahmen der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ des Rates erstellt und vereinbart. Die Billigung wird im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus erfolgen (Dokument 12979/20, Nummer 51). Das Generalsekretariat wird vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des deutschen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ des Rates (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über strategische steuerpolitische Fragen ausgearbeitet.
2. Der Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (insbesondere vom 1./2. März 2012¹, 28./29. Juni 2012², 22. Mai 2013³, 24./25. Oktober 2013⁴, 19./20. Dezember 2013⁵, 20./21. März 2014⁶, 26./27. Juni 2014⁷, 18. Dezember 2014⁸, 19. Oktober 2017⁹, 20. Juni 2019¹⁰, 17.-21. Juli 2020¹¹ und 1./2. Oktober 2020¹²), in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012¹³ und 2016¹⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017¹⁵ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020¹⁶ angesprochen wurden.

-
- 1 Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 Nummern 9 und 21.
 - 2 Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.
 - 3 Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.
 - 4 Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.
 - 5 Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.
 - 6 Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.
 - 7 Dok. EUCO 79/14 Nummer 2.
 - 8 Dok. EUCO 237/14 Nummer 3.
 - 9 Dok. EUCO 14/17 Nummer 11.
 - 10 Dok. EUCO 9/19 Nummer 3 vom 20. Juni 2019.
 - 11 Dok. EUCO 10/20 Nummern A29 und 147.
 - 12 Dok. EUCO 13/20 Nummer 15.
 - 13 Dok. 9586/12.
 - 14 Dok. 9494/16.
 - 15 Dok. 15175/17.
 - 16 Dok. 8482/20.

3. Trotz der durch die COVID-19- Pandemie verursachten Beeinträchtigungen wurde die Arbeit während der Amtszeit des deutschen Vorsitzes an einer Reihe von Schlüsseldossiers fortgesetzt, um sich mit den Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft, dem „endgültigen Mehrwertsteuersystem“, der Zukunft der Mehrwertsteuersätze, dem aktuellen Stand bei den EU- Vorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und den Aktualisierungen der EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu befassen.
4. Insbesondere hat der Rat
- a) [die Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus gebilligt. In diesen Schlussfolgerungen werden zentrale Fragen behandelt, über die der Rat am Ende des deutschen Vorsitzes berät;]
 - b) [eine allgemeine Ausrichtung zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC7) festgelegt;]
 - c) die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU angenommen, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19- Pandemie Rechnung zu tragen¹⁷;
 - d) einen Rechtsakt zur Verlängerung der Fristen in Bezug auf das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie angenommen;
 - e) einen Rechtsakt über die MwSt-Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland angenommen;

¹⁷ Diese Richtlinie wurde am Ende der Amtszeit des kroatischen Vorsitzes angenommen und dieser Umstand wurde im vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen nicht behandelt.

- f) [eine Einigung über den Wortlaut des Rechtsakts in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie erzielt;]
- g) eine Bestandsaufnahme der OECD-Verhandlungen über Lösungsansätze in Bezug auf die Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgenommen und geprüft, wie auf internationaler Ebene und auf Unionsebene weiter vorgegangen werden könnte.
5. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres Mandats weiter fortgesetzt, unter anderem zu der EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wobei sie die Beschränkungen infolge der globalen COVID-19-Pandemie¹⁸, wie sie in ihrem halbjährlichen Bericht¹⁹ dargelegt sind, berücksichtigt hat. Die Gruppe hat ferner Beratungen über die Überarbeitung des Mandats aufgenommen.
6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

¹⁸ Dok. 8892/20.

¹⁹ Dok. 8891/20.

A. Initiativen im Bereich Steuerrecht der EU

Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus

7. Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2020 das „Paket für eine faire und einfache Besteuerung“ vorgelegt, das die folgenden drei Dokumente umfasst:
- i) Mitteilung über einen „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ (Dok. ST 9844/20);
 - ii) Mitteilung über „Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus“ (Dok. ST 9845/20);
 - iii) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Dok. ST 9753/20) („DAC7“).
8. Angesichts des breiten Spektrums steuerpolitischer Aspekte, die in den Mitteilungen der Kommission behandelt werden, haben es die Mitgliedstaaten als angebracht erachtet, im Rahmen mehrerer virtueller Sitzungen einen Gedankenaustausch über die in den beiden Mitteilungen der Kommission²⁰ behandelten Fragen zu führen.
9. [Im Anschluss an die Aussprache und die vorbereitenden Arbeiten hat der Rat am [...] die Schlussfolgerungen zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus²¹ gebilligt.]

²⁰ Die Arbeit an dem Legislativvorschlag für die Richtlinie DAC7 ist parallel zu dieser Orientierungsaussprache fortgeschritten (siehe Nummern [X-Y] dieses Berichts).

²¹ Dok. xxxx/20.

Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

10. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2011 hat die Kommission Vorschläge für Richtlinien des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)²² und über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)²³ vorgelegt. Der GKB- Vorschlag enthielt gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage multinationaler Unternehmen in der EU, während der GKKB- Vorschlag den GKB- Vorschlag um das Element der Konsolidierung ergänzte.
11. Der Sachstand dieses Dossiers wurde in den vorangegangenen Berichten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen²⁴ zusammengefasst.
12. Der deutsche Vorsitz hat die anderen Mitgliedstaaten konsultiert – auch im Rahmen von informellen Beratungen mit den Mitgliedern der hochrangigen Gruppe –, wobei ersichtlich wurde, dass das GKB- bzw. das GKKB-Vorhaben bis zu einem gewissen Grad von den wirtschaftlichen Störungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie von der laufenden weltweiten Debatte über die Aktualisierung der Vorschriften für die internationale Unternehmensbesteuerung beeinflusst wurde. Die Beratungen über dieses Dossier werden fortgesetzt, um diese Arbeit im Rat gegebenenfalls zum Abschluss zu bringen.

²² Dok. 13730/16.

²³ Dok. 13731/16.

²⁴ Siehe z. B. Dok. 8891/20 Nummern 7-12 und Dok. 14863/19 Nummern 7-20.

Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft

13. Trotz der COVID-19- Pandemie wurde die Arbeit auf der Ebene des inklusiven Rahmens der G20/der OECD fortgesetzt, um Lösungsansätze in Bezug auf die Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu finden.
14. Insbesondere hat der inklusive Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der G20/der OECD auf seiner Tagung vom 8./9. Oktober 2020 die Veröffentlichung von zwei Berichten über die Entwürfe für die beiden Säulen gebilligt. In diesen Berichten über die Entwürfe wird unter anderem darauf hingewiesen, dass mit der ersten Säule der steuerliche Anknüpfungspunkt und die Zuordnung von Gewinnen in den Mittelpunkt gerückt werden, während sich die zweite Säule (auch Vorschlag zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (GloBE – Global Anti-Base Erosion) genannt) auf einen weltweiten Mindeststeuersatz konzentriert, um den noch verbleibenden Fragen zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung Rechnung zu tragen.
15. Auf der virtuellen G20-Tagung vom 12. bis 14. Oktober 2020 haben die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten anerkannt, dass die COVID-19-Pandemie die Arbeit zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft beeinflusst hat, und die Berichte über die Entwürfe für die erste und die zweite Säule begrüßt, deren Veröffentlichung gebilligt wurde. Auf dieser soliden Grundlage haben die G20-Minister ihr Engagement bekräftigt, weitere Fortschritte bei beiden Säulen zu erzielen, und den inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD und der G20 nachdrücklich aufgefordert, sich mit den noch verbleibenden Fragen zu befassen, um bis Mitte 2021 zu einer globalen und einvernehmlichen Lösung zu gelangen.²⁵
16. Der deutsche Vorsitz hat auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11./12. September 2020 und in den virtuellen Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 4. September, 22. Oktober und [20. November] 2020 bzw. der Gruppe „Steuerfragen (digitale Besteuerung)“ vom 6., 12. und 18. November 2020 über die steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft beraten.

²⁵https://g20.org/en/media/Documents/FMCBG%20Communiqu%C3%A9_English_14October2020_700pm.pdf.

17. Die Vertretung der OECD wurde vom Vorsitz der hochrangigen Gruppe in ihrer Sitzung vom 6. Juli 2020 empfangen, um einen Überblick über die Entwicklungen zu geben. Im Anschluss an diese Ausführungen hat der Vorsitz der hochrangigen Gruppe ein Schreiben an die OECD gerichtet, in dem er die Unterstützung der Mitgliedstaaten für den OECD-Prozess zum Ausdruck brachte.²⁶
18. Der deutsche Vorsitz hat eine Bestandsaufnahme der nationalen Digitalsteuern vorgenommen. Die hochrangige Gruppe hat Kenntnis von einer Tabelle genommen, die im Rahmen der Bestandsaufnahme erstellt wurde, und zugestimmt, sie regelmäßig zu aktualisieren.²⁷ In diesem Zusammenhang hat die hochrangige Gruppe in ihrer Sitzung vom 6. Juli 2020 auch einen Gedankenaustausch über die Handelsschutzuntersuchungen der USA im Bereich der Digitalsteuern in der EU geführt.
19. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Berichte über die Entwürfe und der Erklärung der G20-Minister hat der deutsche Vorsitz umfassende Schlussfolgerungen ausgearbeitet, in denen auch die Besteuerung der digitalen Wirtschaft behandelt wird.²⁸
20. [Der Rat hat diese Schlussfolgerungen am [...] 2020 im schriftlichen Verfahren gebilligt.]

²⁶ Dok. WK 7902/2020.

²⁷ Dok. WK 8252/2020.

²⁸ Dok. xxxx/20 [Schlussfolgerungen des Rates].

Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer

21. In Bezug auf die Mehrwertsteuer hat der Rat 2016 zwei Texte mit Schlussfolgerungen angenommen: Im Mai 2016²⁹ antwortete der Rat auf den Aktionsplan der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016, und im November 2016 äußerte sich der Rat zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze³⁰.
22. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer hat die Kommission eine erhebliche Zahl von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt. Insgesamt zielen diese Vorschläge darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren, um es an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu verbessern.
23. Der deutsche Vorsitz hat aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vorsitze³¹ weiter über die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Mehrwertsteuer beraten.
24. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern konnte die Arbeit im Rat – im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates von 2016 zur Richtlinie 92/83/EWG³² – auf der Grundlage der von der Kommission 2018 vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge, die den Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Vorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol betrafen, weiter vorangebracht werden.

²⁹ Dok. 9494/16.

³⁰ Dok. 14257/16.

³¹ Siehe z. B. Dok. 15082/18 Nummern 30-111 und Dok. 10322/18 Nummern 56-100.

³² Dok. 15009/16.

25. Insbesondere lagen dem Rat und/oder seinen Vorbereitungsorganen während der Amtszeit des deutschen Vorsitzes die unterschiedlich weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsdossiers zu folgenden Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerfragen vor:
- a) endgültiges Mehrwertsteuersystem,
 - b) Reform der Mehrwertsteuersätze,
 - c) Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland,
 - d) zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie,
 - e) Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke.
26. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern zusammengestellt.
27. Zudem enthalten die Schlussfolgerungen des Rates vom [X.] Dezember 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus auch die Antwort des Rates auf die Maßnahmen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern.

a) Endgültiges Mehrwertsteuersystem

Hintergrund

28. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016 wählte die Kommission in Bezug auf das endgültige Mehrwertsteuersystem (das wichtigste politische Ziel im Mehrwertsteuerbereich) einen zweistufigen gesetzgeberischen Ansatz³³.
29. Im Rahmen des **ersten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts** enthielt das im Oktober 2017 vorgelegte Paket von drei Gesetzgebungsvorschlägen (das Dossier der sogenannten „schnellen Lösungen“ im Mehrwertsteuerbereich, das aus drei Gesetzgebungsakten bestand³⁴, die auf vier kurzfristige Verbesserungen, d. h. „schnelle Lösungen“, des derzeitigen Mehrwertsteuersystems abzielten) eine Reihe neuer Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu den sogenannten „Grundpfeilern“ des endgültigen Mehrwertsteuersystems (in Form von Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie).
30. Bei Abschluss der Beratungen über das Gesetzgebungspaket „Schnelle Lösungen im Mehrwertsteuerbereich“ waren sich alle Mitgliedstaaten im Rat einig, dass es angemessen und erforderlich ist, die Arbeiten am Kern der Kommissionsvorschläge zu den „schnellen Lösungen“ voranzutreiben, um rasche Fortschritte zu ermöglichen und wichtige Fragen im Mehrwertsteuerbereich zu regeln; gleichzeitig stellten sie fest, dass die übrigen Teile der Vorschläge in Bezug auf den zertifizierten Steuerpflichtigen und den Wortlaut der Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer (Vorschläge zu den technischen Einzelheiten des endgültigen Mehrwertsteuersystems/der Mehrwertsteuersätze)³⁵ weiter erörtert werden müssen.

³³ Dok. 12617/17.

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 12882/17); Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (Dok. 12881/17); Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (Dok. 12880/17, später geändert durch den in Dok. 14893/17 enthaltenen

Gesetzgebungsvorschlag, mit dem die Bestimmung des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ in diesen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 904/2010 aufgenommen wurde).

³⁵ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze.

31. Im Rahmen des **zweiten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts** hat die Kommission im Mai 2018 den Gesetzgebungsvorschlag über detaillierte technische Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“ oder „Vorschlag“) vorgelegt. In einer der Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ während des bulgarischen Vorsitzes hat die Kommission den Vorschlag näher erläutert.
32. Die Mitgliedstaaten begrüßen die Initiative, die die Kommission zur Verwirklichung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems ergriffen hat.
33. Das Funktionieren des künftigen endgültigen Mehrwertsteuersystems sowie gegebenenfalls vereinbarter begleitender Maßnahmen wird in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Systems abhängen.
34. Anstelle einer Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der politischen Sensibilität des Vorschlags keine großen Fortschritte bei diesem Dossier gezeitigt hätte, wurde der Schwerpunkt der Beratungen auf sechs Schlüsselkomponenten gelegt³⁶:
- i) Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat,
 - ii) Änderung der Vorschriften für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen innerhalb der EU im Sinne eines einzigen Umsatzes zwischen Unternehmen (innerhalb der Union erfolgende Lieferung von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat) anstelle der derzeitigen zwei Umsätze (steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt, und innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsmitgliedstaat),

³⁶ Dok. 15082/18 Nummern 57-88.

- iii) Gestaltung und Funktionsweise der Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu dessen Zertifizierung,
- iv) Vorschriften im Zusammenhang mit der Person, die die Mehrwertsteuer für Lieferungen von Gegenständen an zertifizierte Steuerpflichtige schuldet,
- v) Vorschriften im Zusammenhang mit der Person, die die Mehrwertsteuer für Lieferungen von Gegenständen an nicht zertifizierte Steuerpflichtige schuldet, einschließlich begleitender Maßnahmen, und
- vi) Ausweitung des Anwendungsbereichs der einzigen Anlaufstelle.

Während der Amtszeit des rumänischen Vorsitzes wurde in den Beratungen über dieses Dossier unter anderem die Möglichkeit erörtert, begleitende Maßnahmen wie das „Split-Payment-Verfahren“ voranzubringen.

Sachstand

35. Während des finnischen Vorsitzes lag der Schwerpunkt der Beratungen auf der Aktualisierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten zu den Kernelementen des Vorschlags und dem weiteren Vorgehen. Der deutsche Vorsitz hat die Beratungen über begleitende Maßnahmen fortgesetzt, die möglicherweise auch im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems sowie des künftigen endgültigen Systems wirksam sein könnten, und sich mit der Frage der umsatzbasierten Meldung und der Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung befasst. Beide Maßnahmen sind auch Teil des Aktionsplans der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer.

Weiteres Vorgehen

36. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das Dossier noch eine eingehende fachliche Prüfung erfordert, bevor die endgültigen politischen Entscheidungen getroffen werden.
37. Wie der Rat bereits ausgeführt hat³⁷, besteht die beste Vorgehensweise darin, den Schwerpunkt weiterhin auf die Kernelemente des Kommissionsvorschlags und die Prüfung von Möglichkeiten für begleitende Maßnahmen zu legen.
38. Viele Mitgliedstaaten halten es für sinnvoll, parallele oder kombinierte Möglichkeiten von Meldepflichten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Person, die das Recht auf Vorsteuerabzug erhält, zu prüfen. Diese Maßnahmen könnten entweder eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug des Erwerbers, falls die Mehrwertsteuer vom Lieferanten nicht entrichtet wird, oder eine gesamtschuldnerische Haftung beinhalten; um dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, den Folgen dieser Maßnahmen zu entgehen, müssten sie mit einem Split- Payment- Verfahren oder einer anderen Regelung kombiniert werden.

Viele Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die zu prüfenden Meldepflichten automatische umsatzbasierte Meldungen für beide am grenzüberschreitenden Umsatz beteiligte Parteien umfassen könnten. Nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten wäre es sinnvoll zu prüfen, ob diese Maßnahme ein neues Instrument zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug darstellen könnte und ob sie unabhängig davon, wer die Mehrwertsteuer schuldet, erlassen werden könnte.

Die Mitgliedstaaten betonen, wie wichtig es ist, dass keine dieser zusätzlichen Maßnahmen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Befolgungskosten für Unternehmen und Steuerbehörden hat.

³⁷ Dok. 15082/18 Nummern 89-91.

39. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass der nächste Schritt in der Fortsetzung der Sondierung begleitender Maßnahmen bestehen könnte, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer umfassenderen Nutzung neuer Technologien. Da diese Maßnahmen nicht im Kommissionsvorschlag enthalten waren und angesichts der Komplexität dieser Maßnahmen und der verschiedenen Alternativen forderten viele Mitgliedstaaten die Kommission auf, die Maßnahmen weiter zu prüfen und die Mitgliedstaaten zu konsultieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung könnten zu den Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ beitragen. Im Hinblick auf eine Einigung auf ein besseres Mehrwertsteuersystem als das vorläufige erscheint es jedoch vorerst angebracht, verschiedene Optionen in Erwägung zu ziehen, darunter einen Übergang zur Lieferantenschuldnerschaft.
40. Die eingehendere Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem sollte fortgesetzt werden, wobei die Bemühungen um eine Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems weder verhindert noch verlangsamt werden sollten.

b) Reform der Mehrwertsteuersätze

41. Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt³⁸. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen in der gesamten EU einzuführen, die ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.

³⁸ Dok. 5335/18.

42. Zusammenfassend schlägt die Kommission mit diesem konkreten Gesetzgebungsvorschlag insbesondere vor,
- i) die EU- Vorschriften zur Festsetzung ermäßigter Mehrwertsteuersätze zu ändern (etwa die Abschaffung derzeit geltender Übergangsbestimmungen, die vorübergehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften erlauben, sowie die Überarbeitung des Artikels 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie);
 - ii) den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer Steuersätze zu gewähren (wobei die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass ihr gewogener mittlerer Mehrwertsteuersatz stets mehr als 12 % beträgt);
 - iii) eine „Negativliste“ von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, für die keine ermäßigten Steuersätze angewendet werden dürfen (anstelle der derzeitigen „Positivliste“).
43. Der Kommissionsvorschlag wurde unter bulgarischem, rumänischem und finnischem Vorsitz geprüft.
44. Es sei angemerkt, dass der Vorschlag für eine Reform der Mehrwertsteuersätze aus Sicht einiger Mitgliedstaaten auch im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem erörtert werden muss, da beide Rechtstexte, sobald eine Einigung erzielt worden ist, Teil eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems sein werden und die Ausnahmeregelungen für Gegenstände und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Einführung der in Artikel 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten endgültigen Regelung entfallen würden. Andere Mitgliedstaaten bekräftigen ihren Standpunkt, dass der Vorschlag für eine Reform der Mehrwertsteuersätze vorrangig behandelt und unabhängig vom anderen Vorschlag erörtert und angenommen werden sollte.

45. Die fachlichen Beratungen wurden unter kroatischem Vorsitz fortgesetzt, wobei die Möglichkeit einer Positivliste, die Verwendung von KN-Codes³⁹ (soweit möglich) für Waren und CPA-Codes⁴⁰ für Dienstleistungen sowie die Grundsätze und Bedingungen für die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze eingehender geprüft wurden. Ferner wurde vorgeschlagen, den europäischen Grünen Deal durch Einführung einer vorteilhafteren mehrwertsteuerlichen Behandlung von Lieferungen mit niedrigen CO₂-Emissionen voranzubringen.⁴¹
46. Die fachlichen Beratungen wurden unter deutschem Vorsitz fortgesetzt. Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf der grundlegenden Strategie für das weitere Vorgehen und auf möglichen Gestaltungsgrundsätzen für eine Positivliste.

c) Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr

47. Auf der Grundlage von Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten und Wirtschaftsverbände legte die Kommission am 8. Mai 2020 Vorschläge⁴² bezüglich einer Verschiebung des Anwendungsbeginns des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr vor. Im Anschluss an die vorbereitende Arbeit hat der Rat die Rechtsakte am 20. Juli 2020 angenommen.⁴³

³⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates.

⁴¹ Siehe auch die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 zur Energiebesteuerung (Dok. 14861/19).

⁴² Dok. 7886/20.

⁴³ Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 244 vom 29.7.2020, S. 3). Verordnung (EU) 2020/1108 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 244 vom 29.7.2020, S. 1).

d) Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland

48. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Mehrwertsteuervorschriften der EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Auf der Grundlage des Protokolls zu Irland/Nordirland, das Teil des Austrittsabkommens ist, unterliegt Nordirland in Bezug auf Waren jedoch weiterhin den MwSt-Vorschriften der EU. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, Steuerpflichtige zu identifizieren, die Umsätze in Nordirland tätigen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 7. August 2020 einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie⁴⁴ vorgelegt. Im Anschluss an die vorbereitenden Arbeiten hat der Rat den Rechtsakt am [19. November 2020] angenommen.

[e) Zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie

49. Um auf die Herausforderungen der Pandemie zu reagieren, war ein Vorschlag für zeitlich befristete Vergünstigungen unter deutschem Vorsitz Gegenstand von Beratungen und wurde angenommen. Dies kann dazu führen, dass die Kosten für die betreffenden Haushalte im Hinblick auf die Begünstigten reduziert werden.]

⁴⁴ Dok. 10109/20.

f) Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

50. Infolge der Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016⁴⁵ hat die Kommission am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgelegt⁴⁶.
51. Im Laufe der Verhandlungen⁴⁷ hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Überlegungen, wie etwa Fragen der Gesundheit und die effiziente Erhebung von Verbrauchsteuern auf Alkohol, berücksichtigt werden muss, um zu einem für alle Delegationen annehmbaren Kompromiss zu gelangen⁴⁸.
52. Der Rat hat die politische Einigung über dieses Dossier am 24. Juni 2020 (am Ende der Amtszeit des kroatischen Vorsitzes) erzielt.⁴⁹ Der Rat hat am 29. Juli 2020 die Richtlinie (EU) 2020/1151 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke⁵⁰ angenommen.

⁴⁵ Dok. 15009/16.

⁴⁶ Dok. 9570/18 + ADD 1, ADD 2.

⁴⁷ Dok. 14863/19 Nummern 85-91.

⁴⁸ Dok. 9347/19 Nummer 5.

⁴⁹ Dok. 8946/20.

⁵⁰ ABl. L 256 vom 5.8.2020, S. 1.

g) Finanztransaktionssteuer (FTS)

53. Die Kommission hat am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vorgelegt.
54. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).
55. Die wichtigsten Punkte der laufenden Verhandlungen über dieses Dossier wurden in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst⁵¹. Es sei angemerkt, dass bei den Beratungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Vielzahl wichtiger Aspekte einbezogen werden muss, bevor allen Mitgliedstaaten ein Konsens zur inklusiven Erörterung vorgelegt werden kann. Eine solche inklusive Aussprache zwischen allen Mitgliedstaaten muss nach den erforderlichen Verfahrensschritten erfolgen, an die in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erinnert wurde.
56. Es ist jedoch anzumerken, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.-21. Juli 2020 darauf hingewiesen hat, dass „die Union im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten [wird], zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann“.⁵²
57. Wie dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Dezember 2016⁵³ bereits zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeit im Rat und in seinen Vorbereitungsorganen, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS teilnehmenden Mitgliedstaaten achtet.

⁵¹ Siehe z. B. Dok. 8891/20 Nummern 67-70 und Dok. 14863/19 Nummern 104-110.

⁵² Dok. EUCO 10/20 Nummer A29.

⁵³ Dok. 15254/16 Nummer 45.

B. Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

a) Änderungen der Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf den Austausch von Informationen, die von Betreibern digitaler Plattformen übermittelt werden müssen, und Verbesserung von Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC7)

58. Der Rat hat die Schlussfolgerungen zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU am 29. Mai 2020⁵⁴ gebilligt.
59. In diesen Schlussfolgerungen hat der Rat die Kommission ersucht, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 2011/16/EU festgelegten Ziele alle einschlägigen Untersuchungen einzuleiten und dem Rat nach der Durchführung einschlägiger fachlicher Prüfungen, öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten. Der Rat hat die Kommission ferner ersucht, die dringendsten Fragen, wie die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der digitalen Plattformwirtschaft stellen, vorrangig zu behandeln und zu diesem Zweck eine schrittweise Einführung der Gesetzgebungsvorschläge in Erwägung zu ziehen, um Fortschritte auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu erleichtern.
60. Als Reaktion auf diese Schlussfolgerungen und als Teil des Pakets für eine faire und einfache Besteuerung, mit dem der Aufbau in der EU unterstützt werden soll⁵⁵, hat die Kommission am 16. Juli 2020 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC7)⁵⁶ vorgelegt.

⁵⁴ Dok. 8482/20.

⁵⁵ Zu dem Paket für eine faire und einfache Besteuerung gehören auch eine Mitteilung über einen Aktionsplan, der eine Reihe von Initiativen für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie umfasst, sowie eine Mitteilung der Kommission über „Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus“.

⁵⁶ Dok. 9753/20.

61. Mit diesem Legislativvorschlag werden zwei Hauptziele verfolgt:

- Ausweitung des Umfangs des automatischen Informationsaustauschs auf die Informationen, die von Betreibern digitaler Plattformen übermittelt werden müssen, gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Mit der Ausweitung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf diesen neuen Bereich sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, die Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu bewältigen, da die spezifischen Merkmale der digitalen Plattformwirtschaft die Rückverfolgbarkeit und Erkennung von Steuertatbeständen durch die Steuerbehörden erheblich erschweren und zu Steuerausfällen führen;
- Änderung einiger bestehender Bestimmungen zum Informationsaustausch der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Insbesondere sollen durch den Vorschlag der Begriff der voraussichtlichen Erheblichkeit der Informationen, die Bestimmungen über Ersuchen um Informationen zu einer Gruppe von Steuerpflichtigen und die Vorschriften bezüglich gleichzeitiger Prüfungen und für die Zulassung der Anwesenheit von Bediensteten eines Mitgliedstaats während einer Ermittlung in einem anderen Mitgliedstaat verbessert werden. Darüber hinaus sollen mit dem Vorschlag Bestimmungen eingefügt werden, die einen Rahmen dafür schaffen, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsame Prüfungen durchführen können.

62. [Im Anschluss an die vorbereitende Arbeit wurde die Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates zu diesem Dossier am [...] auf der Tagung des [...] erzielt.⁵⁷]

⁵⁷ Dok. xxxx/20.

b) Aussetzung gewisser Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie („Aussetzung von DAC2 und DAC6“)

63. Infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie sind viele Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der für das zweite Halbjahr 2020 vorgesehenen Fristen auf ernsthafte Schwierigkeiten⁵⁸ gestoßen, die Folgendes betreffen:
- a) die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten gemäß Artikel 8 Absätze 3a und 6 (durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates (zweite Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 2)) in die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingefügt (DAC)) und
 - b) die Anforderungen an die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen gemäß Artikel 8ab Absätze 1, 2, 7, 12 und 18 (durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (DAC 6) in die DAC eingefügt).
64. Als Reaktion auf diese Umstände hat die Kommission am 8. Mai 2020 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID- 19- Pandemie Rechnung zu tragen⁵⁹, vorgelegt.
65. Im Anschluss an die vorbereitende Arbeit hat der Rat am 24. Juni 2020 die Richtlinie (EU) 2020/876 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU angenommen, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen⁶⁰, angenommen.

⁵⁸ Dok. 8891/20 Nummern 73-76.

⁵⁹ Dok. 7883/20.

⁶⁰ ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 46.

c) Fiscalis-Programm

66. Die Kommission hat am 8. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich vorgelegt⁶¹. Er enthält für den Zeitraum 2021- 2027 die Ziele, die Mittelausstattung, die Finanzierungsformen und die Bestimmungen des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich.
67. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Steuerfragen (Fiscalis)“ geprüft. Am 28. November 2018 einigte sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf eine partielle allgemeine Ausrichtung, damit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden konnten⁶².
68. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben⁶³.
69. Im Europäischen Parlament wurde der Bericht des Ausschusses am 4. Dezember 2018 vom ECON- Ausschuss angenommen und im Januar 2019 vom Plenum bestätigt.
70. Am 23. Januar und am 21. März 2019 fanden Trilogie statt; dazwischen gab es mehrere Sitzungen auf fachlicher Ebene.
71. Die Verhandlungsergebnisse wurden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27. März 2019 im Hinblick auf eine Sachstandsanalyse vorgestellt. Der Text enthält eingeklammerte Bestimmungen, die zurzeit noch geprüft werden und wahrscheinlich Bestandteil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sein werden.

⁶¹ Dok. 9932/18.

⁶² Dok. 14208/18 und Dok. 14209/18.

⁶³ Dok. 14207/18.

72. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. April 2019 festgelegt. Zu Fragen, in denen sich die beiden Gesetzgebungsorgane nicht einig sind (z. B. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, Haushalt), vertritt das Europäische Parlament für den Standpunkt in erster Lesung seinen eigenen Standpunkt.
73. Der deutsche Vorsitz hat die informellen Gespräche mit dem Europäischen Parlament fortgeführt, um die weitere Vorgehensweise bei den offenen Fragen zu prüfen, die nicht Gegenstand der horizontalen Beratungen sind.
74. [Die Verhandlungen werden voraussichtlich 2020 fortgesetzt, sobald die offenen Fragen zwischen den beiden Gesetzgebungsorganen geklärt sind.]

C. Koordinierung der Steuerpolitik

75. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

a) Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“

76. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat am 8. Juli, 13. Oktober und 13. November 2020 informelle Videokonferenzen der Hauptgruppe bzw. am 23. Oktober und 3. November 2020 der Untergruppe „Interne Angelegenheiten“ abgehalten.⁶⁴ Darüber hinaus sind die Steuerattachés am 15. Juli, 7. September und 21. September 2020 zusammengekommen, um über als EU RESTRICTED eingestufte Dokumente im Zusammenhang mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu beraten. Die zweite jährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 6. Oktober 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens vom Rat angenommen und am 7. Oktober 2020 im Amtsblatt veröffentlicht.⁶⁵
77. Der Vorsitz der Gruppe „Verhaltenskodex“ hat an der Tagung des Forums über schädliche Steuerpraktiken vom 19./20. Oktober 2020 aktiv teilgenommen, um einen Überblick über die jüngste Arbeit der Gruppe zu geben.
78. Der deutsche Vorsitz hat in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gruppe „Verhaltenskodex“ Beratungen über die Überarbeitung des Mandats der Gruppe aufgenommen.

⁶⁴ Dok. xxxx/2020 [Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“].

⁶⁵ ABl. L 331 vom 7.10.2020, S. 3.

b) Internationale Entwicklungen

79. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzminister der G20 und dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD.
80. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten. Zu den Fragen, die von der hochrangigen Gruppe überwacht wurden, gehörten unter anderem der Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit dem Titel „Final Report on Cum/Ex, Cum/Cum and withholding tax reclaim schemes“ (Abschlussbericht über Cum-Ex- und Cum-Cum-Systeme sowie Systeme für Quellensteuerrückerstattungen), die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“, die Umsetzung des US- amerikanischen Gesetzes FATCA (Briefwechsel mit den US- amerikanischen Behörden) und der Sachstand in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche länderspezifische Berichterstattung.
-